

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 146 vom 7. Juli 2022

ZG Verwaltungsgericht, 2022-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2020_146

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 146 du 7 juillet 2022

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 146 del 7 luglio 2022

Regeste

Invalidenversicherung (Leistungen) — Beschwerde

Erwägungen

E. 36

% den Anspruch auf eine Invalidenrente verneint. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen. 6. Das Verfahren ist gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG kostenpflichtig. Es ist demnach eine Spruchgebühr zu erheben, welche auf Fr. 800.– festgesetzt wird. Diese ist entsprechend dem Ausgang des Verfahrens von der Beschwerdeführerin zu tragen und wird mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in nämlicher Höhe verrechnet. Bei diesem Verfahrensausgang ist gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG keine Parteientschädigung zuzusprechen.

12 Urteil S 2020 146 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.